

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von
Daniel Prior IT-Services
im folgenden als D.Prior genannt.
Stand vom 16.11.2000**

§1 Definitionen

D.Prior, der diese AGB stellt, wird im folgenden auch bezeichnet als Verwender und Auftragnehmer; die andere Partei auch als Kunde und Auftraggeber. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Vertrag selbst bzw. dessen Anlagen, wie z. B. einem Erstellungsschein.

§2 Geltungsbereich

[1] Diese Vertragsbedingungen gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Leistungen von D.Prior und Rechtsnachfolgern im Rahmen der gesamten Geschäftstätigkeit und unabhängig von der vertragsrechtlichen Einordnung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen von D.Prior gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen.

[2] Diese ABG gelten für die Rechtsnachfolger des Kunden auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge zwischen dem Kunden und seinen Rechtsnachfolgern erfolgt.

[3] Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Angestellten von D.Prior sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündlich Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

[4] D.Prior ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen, Preislisten usw. zu ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Einkaufs- oder Bezugspreise oder sonstige preisbildende Faktoren erheblich zu Lasten von D.Prior verändern.

[5] Im Falle des Abs. (4) hat der nicht-gewerbliche Kunde das Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Bis zu seinem Ende wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt. Macht er von seinem Recht keinen Gebrauch, so gelten die Änderungen als akzeptiert, wenn der Kunde die Leistungen von D.Prior seit Kenntnis von den Änderungen über 3 Abrechnungszeiträume oder 3 Monate hinweg in Anspruch nimmt.

[6] Widerspruch und Kündigung bedürfen der Schriftform; für die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang beim jeweiligen Erklärungsempfänger.

[7] Diese AGB sowie alle Änderungen sind online im Internet auf den Seiten von D.Prior unter <http://www.dpits.de/agn/> verfügbar. Die Mitteilung von Änderungen an dieser Stelle wird vom Kunden als hinreichende Bekanntgabe im Sinne von Abs. (4) anerkannt.

§3 Vertragsdauer, Kündigung

[1] Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss bei D.Prior mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.

[2] Die Kündigung bedarf der Schriftform; für die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang bei D.Prior. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§4 Angebote, Preise

[1] Die Angebote von D.Prior sind stets unverbindlich und freibleibend. Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung der Dienstleistung durch D.Prior zustande. Mündliche Vereinbarungen werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung wirksam.

[2] Die Preise für die Leistungen von D.Prior bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten. § 2(1) gilt entsprechend. Die Preislisten sind online im Internet auf den Seiten von D.Prior unter <http://www.dpits.de> verfügbar. Für Änderungen der Preislisten gelten § 2(4) und § 2(8) entsprechend.

§5 Leistungsumfang

[1] Beschaffenheit und Umfang der Leistungen von D.Prior ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder aus dem Vertrag, dessen Bestandteil diese AGB sind. Leistungsdaten in Angeboten sowie die Beschaffenheit von Mustern sind nur verbindlich, wenn D.Prior sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. § 2(1) gilt für die Leistungsbeschreibungen entsprechend. D.Prior stellt seine allgemeinen Leistungsbeschreibungen online im Internet auf ihren Seiten unter <http://www.dpits.de> zur Verfügung. Für Änderungen der Leistungsbeschreibungen gelten § 2 (4) und §2(8) entsprechend.

[2] D.Prior ist zur Verarbeitung der vom Kunden gelieferten Daten (Texte, stehende und bewegte Bilder, Töne) nur verpflichtet, soweit diese den Anforderungen entsprechen, die sich aus den Leistungsbeschreibungen oder dem Vertrag ergeben. Eine inhaltliche und rechtliche Überprüfung durch D.Prior findet nicht statt, hierfür ist der Kunde selbst verantwortlich. Datenträger jeder Art wie Papier, Disketten usw. werden Eigentum von D.Prior.

[3] D.Prior bietet seine Leistungen selbst oder durch Dritte 24 Stunden, 7 Tage die Woche mit einer mittleren jährlichen Verfügbarkeit von 96,9% an, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart wird. Notwendige Betriebsunterbrechungen für Wartung und Reparaturen werden frühestmöglich angekündigt. Störungen werden schnellstmöglich beseitigt. Die gesamte Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten von D.Prior.

[4] Bedient sich D.Prior Dritter zur Leistungserbringung, so kommt zwischen den Dritten und den Kunden kein Vertrag zustande.

[5] Soweit D.Prior entgeltfreie Dienstleistungen erbringt, können diese jederzeit nach Vorankündigung eingestellt oder kostenpflichtig gemacht werden. § 2(4) gilt entsprechend.

§6 Leistungsfristen, Termine

[1] Zugesagte Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen und -termine sind unverbindlich, solange D.Prior sie nicht schriftlich bestätigt hat.

[2] Sofern D.Prior die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von ½% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht

auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz von D.Prior beruht.

§7 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

[1] Alle Leistungen, die von D.Prior vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden, sind unabhängig davon zu bezahlen, ob der Kunde sie nutzt. Eine Rückerstattung oder Minderung der Zahlungsverpflichtungen aufgrund fehlender Inanspruchnahme ist ausgeschlossen. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen, so ist ein neuer Vertrag zu schließen oder der bestehende zu erweitern; letzteres bedarf der Schriftform.

[2] Die Zahlung erfolgt bei nicht gewerblichen Kunden durch Bankeinzug für den Abrechnungszeitraum im voraus, bei gewerblichen Kunden aufgrund Rechnungsstellung durch D.Prior. Die Rechnungsstellung über laufende Dienstleistungen erfolgt zu von D.Prior frei zu bestimmenden bzw. vertraglich vereinbarten Zeitpunkten für erbrachte oder zukünftige Leistungen, die D.Prior dem Kunden mitteilt (Abrechnungszeitraum). Die Rechnungsstellung über einmalige Leistungen erfolgt nach Erbringung der Leistung durch D.Prior. Rechnungen sind mit Zugang beim Kunden ohne Abzug sofort fällig. Als zugegangen gilt eine Rechnung am 2. Tage nach Absendung bei D.Prior, egal ob sie per Post, Telefax oder E-Mail versandt wird.

[3] Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn D.Prior über den Betrag verfügen kann; im Falle von Schecks, sobald der Scheck vorbehaltlos gutgeschrieben worden ist; im Fall von Lastschriftverfahren mit Gutschrift auf einem Konto von D.Prior.

[4] D.Prior ist berechtigt, Zahlungen zunächst mit älteren Schulden des Kunden zu verrechnen, egal aus welchem Rechtsgrund diese bestehen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist D.Prior berechtigt, die Zahlungen zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptleistung zu verrechnen.

[5] Werden D.Prior Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist D.Prior berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

[6] Bei vollständigem oder teilweisen Zahlungsverzug über mindestens 2 Abrechnungszeiträume ist D.Prior berechtigt, Anschlüsse zu sperren, Daten aus Online-Angeboten zu entfernen, sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und den Vertrag fristlos zu kündigen. Ebenso ist D.Prior berechtigt, ab Zahlungsverzug des Kunden Zinsen von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, dass D.Prior eine höhere Zinslast nachweist. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

§8 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegen Ansprüche von D.Prior kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus dem einzelnen, konkreten Vertragsverhältnis zu, dessen Bestandteil diese D.Prior sind.

§9 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

[1] Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen von D.Prior sachgerecht zu nutzen und übermäßige Inanspruchnahme zu vermeiden. Soweit D.Prior eine Benutzervorgabe für seine Dienstleistungen veröffentlicht, hat der Kunde diese zu beachten. Jegliche Nutzung zu gesetzeswidrigen Zwecken, seien sie straf-, öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur, ist untersagt.

[2] Er hat D.Prior auch unverzüglich über Veränderungen der bei Vertragsschluss maßgeblichen Verhältnisse zu informieren, insbesondere über die Rechtsstellung seiner Person, die Gesellschaftsverhältnisse, die technischen Voraussetzungen im Rahmen der Nutzung der Dienstleistungen von D.Prior, aber auch, soweit sie die Preisgestaltung betreffen können. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder des § 613a BGB auf Seiten des Kunden ist D.Prior berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

[3] Die Nutzung der Dienstleistungen von D.Prior durch andere als den Kunden (Dritte) oder die Gestattung dieser Nutzung ist nur zulässig, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart wird. Eine fehlende vertragliche Vereinbarung entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung für die Inanspruchnahme durch Dritte. Passworte sind geheim zu halten.

[4] Erkennbare Mängel und Schäden sind D.Prior unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden zu verhindern und zu minimieren. Er hat D.Prior die Feststellung und die Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen und zu diesem Zweck Zugang zu seinen Räumen und Einrichtungen zu gewähren. Soweit Störungen und Schäden im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, sind D.Prior alle Aufwendungen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ursachenermittlung und Störungs- oder Schadensbeseitigung entstanden sind.

[5] Verstößt der Kunde gegen die Pflichten oder Obliegenheiten nach den Abs (1) und (3), so ist D.Prior zur sofortigen, fristlosen Kündigung berechtigt. In den übrigen Fällen ist D.Prior nach erfolgloser Abmahnung zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§10 Geheimhaltung, Datenschutz

[1] Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten alle D.Prior überlassenen Informationen als nicht vertraulich.

Der Kunde wird hiermit gem. § 33 BDSG, § 3 TDDSG und § 12 des Mediendienst-Staatsvertrag belehrt, dass seine Daten im Rahmen dieses Vertrages gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergeleitet werden. Durch die Unterzeichnung des Vertrages willigt er in diesem Umfang und im Rahmen sonstiger nationaler und internationaler Vorschriften zum Datenschutz in die Datenverarbeitung und -weiterleitung durch D.Prior ein. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung gem. § 3 Abs. 6 TDDSG jederzeit zu widerrufen. Der Kunde seinerseits ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Er darf sich über die Dienste oder aufgrund der Dienstleistungen von D.Prior keine für ihn nicht bestimmte Daten beschaffen oder verändern.

§11 Liefer- und Leistungsverzögerungen

[1] Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches von D.Prior liegen und die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfälle oder Störungen im Bereich der Betreiber der physikalischen Netze, auch wenn Sie bei Dritten nach § 5 (4.) eintreten, hat D.Prior auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen D.Prior, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

[2] Dauert eine erhebliche Behinderung, die von D.Prior zu vertreten ist, länger als 2 Wochen, so ist der Kunde berechtigt, nur Zahlungen für laufende Leistungen ab der [3] Woche angemessen zu mindern. Erheblich sind nur solche Behinderungen, aufgrund derer dem Kunden die Nutzung der Dienstleistungen insgesamt erheblich erschwert oder, wenn mehrere Dienstleistungen vertraglich vereinbart sind, die Nutzung einzelner Dienstleistungen vollständig unmöglich wird.

§12 Haftung von D.Prior

[1] Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber D.Prior als auch gegenüber Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von D.Prior ausgeschlossen. D.Prior wie auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften auch nicht für entgangenen Gewinn und für indirekte Schäden, unabhängig davon, ob diese beim Kunden oder bei Dritten entstehen. Dies gilt allerdings nur, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

[2] Die Haftung von D.Prior ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

[3] Ist der Kunde selbst Kaufmann, so gilt die Beschränkung gemäß Abs. (3) auch in Fällen grob fahrlässigen Verhaltens.

[4] Die Haftung von D.Prior für Vermögensschäden des Kunden ist gemäß § 7 Abs. 2 TKV (Telekommunikations-Kundenschutzverordnung) auf 25.000,- DM begrenzt. Ist der Kunde selbst Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit so gilt diese Haftungsbeschränkung auch im Verhältnis zu jedem einzelnen seiner Kunden (Endkunde).

[5] Tritt ein Schadensereignis im Machtbereich eines Dritten (Netzbetreiber, Zulieferer etc.) ein, so haftet D.Prior nur in dem Umfang, in dem der Dritte D.Prior gegenüber haftet.

[6] In allen Fällen, in denen es gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung von D.Prior auf den Jahresbetrag begrenzt, den der Kunde für die erbrachten Dienstleistungen zu zahlen hat.

[7] Soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag ist, ist die Haftung für zugesicherte Eigenschaften nicht beschränkt.

[8] D.Prior haftet nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der über seine Dienste übermittelten Informationen. Ebenso wenig haftet D.Prior dafür, dass die Informationen und Daten frei von Rechten Dritter sind oder der Absender oder der Empfänger sie rechtmäßig behandelt oder weiterverarbeitet.

§13 Haftung des Kunden/Auftraggeber

[1] Der Kunde versichert, die ausschließlichen Verwertungsrechte an den von ihm gelieferten Daten (Text, stehende und bewegte Bilder, Töne) zu besitzen und, dass durch diesen Vertrag Urheber-, Leistungs- und Rechte Dritter nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht verletzt werden.

[2] Der Kunde versichert im übrigen, dass er zur Übertragung aller Rechte befugt ist, die zu Herstellung des Vertragsgegenstandes oder zur Erbringung der Dienstleistungen auf Seiten von D.Prior erforderlich sind. Soweit der Kunde damit Lizenzgeber ist oder wird, versichert er, dass von ihm bezüglich des Vertragsgegenstandes gegenüber niemandem eine noch fortwirkende Vereinbarung getroffen ist und wird,

derzufolge Verwertungsrechte und Befugnisse der nach diesem Vertrag zu gewährenden Art automatisch erlöschen oder von ihm an einen Dritten fallen.

[3] Der Kunde haftet für alle Schäden, die D.Prior und ihren Mitarbeitern oder Kunden oder sonstigen Vertragspartnern von D.Prior durch ihn oder seine Mitarbeiter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen oder durch von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten zur Vertragserfüllung eingebrachte Gegenstände entstehen. Diese Haftung umfasst auch Mangelfolgeschäden.

[4] Der Kunde haftet für alle Rechtsverletzungen und Ansprüche von D.Prior und Dritten, die durch die oder im Zusammenhang mit der rechtswidrige/n Inanspruchnahme einer Dienstleistung von D.Prior entstehen. Die Haftung ist nicht auf die Benutzung durch den Kunden selbst oder dessen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

[5] Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte wird der Kunde D.Prior und andere Personen und Gesellschaften, die Rechte von D.Prior herleiten, von allen gegen diese erhobenen Ansprüche Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung freistellen. Soweit Dritte gegen D.Prior Ansprüche geltend machen, ist dieser verpflichtet, den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§14 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. § 201 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

§15 Zugang von Erklärungen

[1] Eine Erklärung, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von DM - Montags bis Freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr - bei diesem eingeht, gilt erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten als zugegangen.

[2] Erklärungen des Kunden werden erst wirksam, wenn ihr Zugang vom D.Prior schriftlich bestätigt worden ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ein Fall des § 24 AGBG vorliegt, der Kunde also Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§16 Schlussbestimmungen

[1] Erfüllungsort ist der Sitz von D.Prior.

[2] Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des deutschen Urheber- und Datenschutzrechts.

[3] Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.

[4] Bei Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen AGB ist der Sitz von D.Prior Gerichtsstand. D.Prior ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.